



Bericht über die Prüfung der  
Bezüge der Vorstandsmitglieder und  
Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats  
sowie des wissenschaftlichen Beirats  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2016 bis zum  
31. Dezember 2016

des  
Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin  
in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC),  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Berlin

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>1</b>
<b>II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>2</b>
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
<b>III. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN</b>	<b>4</b>
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Bezüge der Vorstandsmitglieder	4
a) Frau Dr. Heike Wolke	5
b) Herr Prof. Dr. Thomas Sommer	6
c) Herr Prof. Dr. Martin Lohse	6
3. Vergütungen des Aufsichtsrats	7
4. Reisekosten	7
a) Der Vorstand	7
b) Der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat	8
<b>IV. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS</b>	<b>9</b>

## ANLAGE

---

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

# I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

---

Vom Aufsichtsrat des

Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin  
(im Folgenden auch „MDC“ genannt)

wurden wir am 12. Oktober 2016 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 auch die Bezüge der Vorstandsmitglieder und gewährte Vergütungen sowie Reisekosten der Mitglieder des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats zu prüfen.

Gegenstand unserer Prüfung war nicht die Durchführung von Unterschlagungsprüfungen oder von Prüfungen mit besonderer Zielsetzung, insbesondere nicht die Einhaltung von Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts und anderer Rechtsgebiete, die nicht unmittelbar mit dem Auftragsgegenstand verknüpft sind.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht durch Dritte verwendet werden. Sofern wir unsere Zustimmung zur Weitergabe erteilen, erfolgt dies in der Regel unter der Bedingung, dass der Drittempfänger zuvor einen berufsüblichen Hold Harmless Release Letter gegenzeichnet, mit dem u. a. unsere Haftungsbedingungen sowie Allgemeine Auftrags- und Sonderbedingungen anerkannt werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

## II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

---

### 1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Bezüge und Vergütungen der Bezugsberechtigten sowie die Reisekosten der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

Die gesetzlichen Vertreter des MDC sind verantwortlich für die Gewährung der Bezüge der Bezugsberechtigten und der Reisekostenerstattungen nach den vertraglichen Regelungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung zu beurteilen, ob die Bezüge der Bezugsberechtigten und Reisekostenerstattungen den vertraglichen Regelungen entsprechen.

### 2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Bezüge der Bezugsberechtigten den vertraglichen Regelungen entsprechen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder
- die vollständigen Unterlagen der Finanz- und Personalabteilung für das Geschäftsjahr 2016
- TVöD-Bund und sonstige Unterlagen (z. B. Reisekostenabrechnungen)

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2017 bis zum 23. Juni 2017 durchgeführt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden uns von dem Fachbereich Personal erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung am 23. Juni 2017 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit der Buchführung in einer schriftlichen Erklärung.

### III. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

---

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Zu den Organen der Körperschaft gehören im Jahr 2016 gemäß § 7 der Satzung des „Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz Gemeinschaft“ der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat. Die Aufgaben der Organe sind in der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand des MDC geregelt.

Der Vorstand wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung durch den Aufsichtsrat für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt damit grundsätzlich fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

Die am 20. Mai 1994 erlassene Geschäftsordnung des Vorstands des MDC (zuletzt geändert am 11. August 2016) definiert und grenzt u. a. auch die Zuständigkeit des wissenschaftlichen und administrativen Vorstands ab. Nach der Geschäftsordnung tragen die Mitglieder des Vorstands für die Führung der Geschäfte des MDC grundsätzlich gemeinsam die Verantwortung.

Die dienstvertraglichen Vereinbarungen sind bei der Darstellung der jeweiligen Bezüge erläutert.

#### 2. Bezüge der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand des MDC setzte sich in 2016 wie folgt zusammen:

- Frau Dr. Heike Wolke (Vorstandsmitglied für den Bereich Administration)
- Herr Prof. Dr. Thomas Sommer (bis 31. März 2016) (Vorsitzender des Vorstands und Vorstandsmitglied für den Bereich Wissenschaft)
- Herr Prof. Dr. Martin Lohse (ab 1. April 2016) (Vorsitzender des Vorstands und Vorstandsmitglied für den Bereich Wissenschaft)

Frau Dr. Wolke ist durch Beschluss des Kuratoriums (damaliges Aufsichtsorgan) zum administrativen Mitglied des Vorstands bestellt worden. Sie ist seit dem 1. März 2014 beim MDC angestellt und erhält in entsprechender Anwendung des für Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Besoldungsrechts für ihre Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung.

Herr Prof. Dr. Thomas Sommer ist bei der Humboldt Universität zu Berlin angestellt und erhält seine Besoldung von dieser. Das MDC erstattet der Humboldt Universität zu Berlin die Besoldung sowie die Versorgungszuschläge.

Herr Prof. Dr. Martin Lohse ist durch Beschluss des Aufsichtsrats des MDC vom 10. Dezember 2015 für die Dauer von fünf Jahren zum hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstandes und wissenschaftlichen Vorstand gewählt worden. Er ist seit dem 1. April 2016 beim MDC angestellt und erhält in entsprechender Anwendung des für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Besoldungsrechts für seine Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung.

Für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Frau Lanz und Herrn Jost sind Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 615.357 gebildet. Im Berichtsjahr wurden Zahlungen in Höhe von EUR 24.929,45 geleistet. Weiterhin besteht eine Rückstellung für die Verpflichtung zu Leistungen aus der Einkommenssicherung (EUR 167.972).

#### a) Frau Dr. Heike Wolke

Frau Dr. Wolke ist durch Beschluss des Kuratoriums im Dezember 2013 zum administrativen Mitglied des Vorstands bestellt worden. Sie ist seit dem 1. März 2014 bei MDC angestellt und erhält in entsprechender Anwendung des für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Besoldungsrechts für ihre Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung.

Frau Dr. Wolke ist zusammen mit dem wissenschaftlichen Mitglied des Vorstands für die Gesamtleitung des MDC verantwortlich.

Der Anstellungsvertrag zwischen MDC und Frau Dr. Wolke wurde am 28. Januar 2014 geschlossen und trat mit Wirkung zum 1. März 2014 in Kraft.

Die Vergütung von Frau Dr. Wolke belief sich im Geschäftsjahr 2016 auf insgesamt TEUR 123 und gliedert sich wie folgt:

	EUR
Grundgehalt	110.917,90
AG-SV	10.595,88
Vorstandszulage BIG	2.000,00
	123.513,78

Frau Dr. Wolke kann gemäß § 7 des Anstellungsvertrages – soweit bei dem MDC vorhanden – für Dienstfahrten einen Dienstwagen (ggf. mit Fahrer) nutzen. Ein Anspruch auf ein persönlich zugeleitetes Dienstfahrzeug wird dadurch nicht begründet.

Gemäß § 9 des Anstellungsvertrags hat Frau Dr. Wolke bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes. Hierfür wurde im Jahresabschluss 2016 eine Rückstellung in Höhe von EUR 591.367 gebildet.

**b) Herr Prof. Dr. Thomas Sommer**

Ab Beendigung der Bestellung und des Anstellungsverhältnisses von Herrn Prof. Dr. Walter Rosenthal (14. Oktober 2014) wurde als sein Nachfolger Herr Prof. Dr. Thomas Sommer durch Beschluss des Kuratoriums vom 4. Juli 2014 kommissarisch zum wissenschaftlichen Mitglied und Vorsitzenden des Vorstands bis zur Wiederbesetzung der Position bestellt. Herr Prof. Dr. Sommer war bis zur Bestellung des Prof. Dr. Martin Lohse zusammen mit dem administrativen Mitglied des Vorstands für die Gesamtleitung des MDC verantwortlich.

Herrn Prof. Dr. Thomas Sommer ist bei der Humboldt Universität zu Berlin angestellt und erhält seine Besoldung von dieser. Das MDC erstattet der Humboldt Universität zu Berlin die Besoldung sowie die Versorgungszuschläge. Das Anstellungsverhältnis zwischen Herrn Prof. Dr. Sommer und der Humboldt Universität zu Berlin und die dort getroffenen Regelungen zu den Bezügen sind nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfung beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Zahlung und Erfassung der von MDC gemäß Abrechnung der Humboldt Universität zu Berlin gezahlten Erstattungsbeträge.

Die Vergütung für Herrn Prof. Dr. Thomas Sommer belief sich im Geschäftsjahr 2016 (ab dem 1. Januar bis zum 31. März 2016) auf insgesamt TEUR 43 und gliedert sich wie folgt:

	EUR
Grundgehalt W3	17.698,80
Familienzuschlag 1	360,90
Zulage ruhegehaltstfähig	1.623,18
Zulage nicht ruhegehaltstfähig	14.233,56
Versorgungszuschlag	7.589,76
Versorgungsrücklage ab 1.1.2016	140,70
Versorgungsrücklage Nachzahlung 2013, 2014, 2015	1.220,67
	<b>42.867,57</b>

**c) Herr Prof. Dr. Martin Lohse**

Herr Prof. Dr. Lohse ist durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. Dezember 2015 zum hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstandes und wissenschaftlichen Vorstand gewählt worden. Er ist seit dem 1. April 2016 beim MDC angestellt und erhält in entsprechender Anwendung des für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Besoldungsrechts für seine Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung

Herr Prof. Dr. Lohse ist zusammen mit dem administrativen Mitglied des Vorstands für die Gesamtleitung des MDC verantwortlich.

Der Anstellungsvertrag zwischen MDC und Herrn Prof. Dr. Lohse wurde am 18. Februar 2016 geschlossen und trat mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.

Die Vergütung von Herrn Prof. Dr. Lohse belief sich im Geschäftsjahr 2016 (1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2016) auf insgesamt TEUR 191 und gliedert sich wie folgt:

	EUR
Grundgehalt W3	63.566,91
Vorstandszulage	85.902,93
Familienzuschlag	1.652,32
Versorgungszuschlag	40.177,44
	191.299,60

Herr Prof. Dr. Lohse kann gemäß § 8 des Anstellungsvertrages – soweit bei dem MDC vorhanden – für Dienstreisen einen Dienstwagen (ggf. mit Fahrer) nutzen. Ein Anspruch auf ein persönlich zugeteiltes Dienstfahrzeug wird dadurch nicht begründet.

### 3. Vergütungen des Aufsichtsrats

Neben dem Vorstand gehört seit 2015 der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat als Aufsichtsgremium zu den Organen des MDC. Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte. Es entscheidet im Rahmen des Gesetzes über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten des MDC.

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in wissenschaftlichen, programmatischen sowie bedeutsamen strukturellen Fragen. Er trägt die Verantwortung für die fortlaufende Ergebnisbewertung der Forschungsarbeiten des MDC durch wissenschaftliche Begutachtung. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören zwölf anerkannte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland an.

Entsprechend des § 9 der Satzung üben die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt ehrenamtlich aus. Dementsprechend ist für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder keine Vergütung durch das MDC zu leisten.

### 4. Reisekosten

#### a) Der Vorstand

Für die anfallenden Reisekosten werden den Mitgliedern die Auslagen erstattet. Die Abrechnung der Reisekosten des Vorstands erfolgt nach den Vorgaben der Reisekostenrichtlinie des MDC. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt unter Nutzung verschiedener, vorgefertigter Formulare und Merkblätter.

Im Berichtsjahr sind EUR 6.475,18 für die Reisekosten des Vorstands angefallen.

**b) Der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Beirat**

Für die anfallenden Reisekosten für die Anreise zu den Sitzungen werden den Mitgliedern die Auslagen erstattet. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt unter Nutzung verschiedener, vorgefertigter Formulare und Merkblätter.

Im Berichtsjahr sind EUR 7.852,18 für die Reisekosten des Aufsichtsrats angefallen, davon entfallen EUR 6.270,08 auf den wissenschaftlichen Beirat.

## IV. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

---

An die Vorsitzende des Aufsichtsrats

des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC),  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin

Wir haben die Aufstellung der Bezüge sowie der Reisekosten der Mitglieder des Vorstands des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Gegenstand unserer Prüfung war, ob die gewährten Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den gesetzlichen, tarifvertraglichen und vertraglichen Vorschriften und den Beschlüssen des Aufsichtsrats entsprechen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Der Vorstand des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, ist verantwortlich für die Gewährung der Bezüge an die Vorstandsmitglieder des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, in Übereinstimmung mit den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge sowie den gesetzlichen, tarifvertraglichen und vertraglichen Vorschriften, Beschlüssen des Aufsichtsrats sowie für die Aufstellung der Bezüge der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Gewährung von Bezügen nach den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu ermöglichen, sowie um eine Aufstellung der Bezüge zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Aufstellung der Mitglieder des Vorstands des MDC abzugeben. Darüber hinaus haben wir zu beurteilen, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats entsprechen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der Bezüge der Mitglieder des Vorstands frei von wesentlichen falschen Angaben ist und ob die gewährten Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats entsprechen.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der Bezüge der Mitglieder des Vorstands und gewährte Vergütungen sowie die Reisekosten des Aufsichtsrats und des wissenschaftlichen Beirats enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Aufstellung der Bezüge der Mitglieder des Vorstands einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Bei der Beurteilung, ob die Bezüge den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge entsprechen, haben wir neben den Anstellungsverträgen auch sämtliche Aufsichtsratsprotokolle des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 zur Prüfung herangezogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ist die Aufstellung der Bezüge der Mitglieder des Vorstands des MDC für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 frei von wesentlichen falschen Angaben und
- entsprechen die Bezüge der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 den Regelungen der jeweiligen Anstellungsverträge, den gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Aufsichtsrats.

#### **Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung**

Unsere Bescheinigung ist ausschließlich für die Körperschaft bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

#### **Haftungsvereinbarung**

Wir erstatten die Bescheinigung ausschließlich auf Grundlage des uns von dem Aufsichtsrat erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis liegen die als Anlage beigefügten die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB) zugrunde.

Gegenüber Dritten, die ohne unsere Zustimmung Kenntnis von dieser Berichterstattung erhalten, übernehmen wir grundsätzlich keine Verantwortung.

Sofern Dritte, die mit unserer Zustimmung von der Berichterstattung Kenntnis erlangen, ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Aussagen vertrauen dürfen, steht dieses Vertrauen und die hiermit verbundene Schutzwürdigkeit unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Dritten die in Ziffer 9 der AAB und den Sonderbedingungen geregelte Haftungsbeschränkung in ihrem Verhältnis als verbindlich anerkennen sowie zustimmend zur Kenntnis genommen haben, dass die Haftungshöchstsumme allen Dritten als Gesamtgläubigern (§ 428 BGB) insgesamt nur einmal gemeinsam zusteht. Auf die Rechte aus § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, verzichtet BDO nicht. Die Zustimmung zur Kenntnisnahme unserer Berichterstattung durch Dritte stellt keine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung dar und begründet deshalb weder ausdrücklich noch konkludent ein Vertragsverhältnis mit Dritten.

Berlin, 23. Juni 2017

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Strebel  
Wirtschaftsprüfer



Mensching  
Wirtschaftsprüfer



# BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragsschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines beruflichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

#### 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Davev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

#### 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

#### 9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: [datenschutz@bdo.de](mailto:datenschutz@bdo.de).

#### 10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

#### 11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

#### 12. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmer für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

#### 13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

#### 14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zu kommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

#### 15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragsstücker.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.